

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

2015

Emden, 18.03.2015

Nummer 28

- Inhalt:**
1. Ordnung für das Hochschulinstitut Logistik (HILOG)
(Genehmigt vom Präsidium der Hochschule Emden/Leer am 11.03.2015)

 2. Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-
Masterstudiengänge (MPO) der Hochschule Emden/Leer
(Genehmigt vom Präsidium der Hochschule Emden/Leer am 11.03.2015)

Das vollständige Verkündungsblatt finden Sie unter:

<http://www.hs-empden-leer.de/hochschule/verkuendungsblaetter.html#ANC31414>



Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer

Redaktion: Präsidialbüro

Ordnung für das Hochschul-Institut Logistik (HILOG)

Ordnung für das Hochschul-Institut Logistik (HILOG)

Inhaltsübersicht:

§ 1	Ziele und Aufgaben.....	1
§ 2	Mitglieder.....	1
§ 3	Mitgliederversammlung.....	2
§ 4	Institutsleitung.....	2
§ 5	Schlussbestimmungen.....	3

Präambel

Das Hochschul-Institut Logistik (HILOG) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Emden/Leer am Standort Emden und dient der Bündelung und Verknüpfung von Kompetenzen insbesondere in den Innovationsfeldern Logistik und Green Technology.

§ 1 Ziele und Aufgaben

Das Hochschul-Institut Logistik nimmt Aufgaben in der angewandten Forschung und Entwicklung, dem Wissenstransfer, der Innovationsförderung sowie der Lehre im Bereich der Logistik sowie angrenzenden und verknüpften Wissenschaftsfeldern wahr. Der Arbeitsschwerpunkt des Instituts liegt dabei auf der interdisziplinären Bearbeitung logistischer Fragestellungen mit folgenden Aufgaben und Zielen:

- (1) Förderung von Forschung, Vernetzung und Lehre an der Hochschule,
- (2) Ideengenerierung, Antragstellung und Einwerbung von Dritt- und Forschungsmitteln aus nationalen und internationalen Fonds,
- (3) Koordination und/oder Durchführung interdisziplinärer, nationaler und/oder internationaler Forschungsprojekte,
- (4) Wissensaustausch und Vernetzung zwischen Fachbereichen, Kommunen, Verbänden, Unternehmen und Institutionen, insbesondere in der Region, sowie deren Einbindung in aktuelle Forschungsthemen,
- (5) Einbindung von Studierenden in aktuelle Forschungsvorhaben.

§ 2 Mitglieder

Die Mitglieder des Instituts sollen sich aus unterschiedlichen Fachbereichen rekrutieren. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung und Wissenstransfer sowie die Leiterin

Ordnung für das Hochschul-Institut Logistik (HILOG)

bzw. der Leiter der Technologietransferstelle der Hochschule sind per Amt Mitglieder des Instituts.

Darüber hinaus können alle Angehörigen der Hochschule Emden/Leer Mitglieder des Instituts werden.

Ebenfalls können hochschulfremde Personen, wie zum Beispiel Vertreter der Industrie- und Handelskammern oder öffentlicher Institutionen, Mitglied des Instituts werden, wenn ein thematischer Bezug zu den Aktivitäten des Instituts besteht.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 3 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Wahl des Vorstandes,
- (2) Bestätigung des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstands,
- (3) Beschluss der Institutsordnung sowie ggf. deren Änderung.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten für Forschung und Wissenstransfer.

§ 4 Institutsleitung

Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus:

- (1) Der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Forschung und Wissenstransfer,
- (2) einer von der Mitgliederversammlung gewählten geschäftsführenden Direktorin bzw. einem geschäftsführenden Direktor,
- (3) einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter.

Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand definiert die grundsätzlichen Entwicklungsziele des Instituts.

Ordnung für das Hochschul-Institut Logistik (HILOG)

Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor

- (1) vertritt das Institut gegenüber dem Hochschulpräsidium sowie den Fachbereichen,
- (2) repräsentiert das Institut im Außenverhältnis,
- (3) setzt die Beschlüsse des Vorstandes um und führt die Geschäfte des Instituts,
- (4) berichtet mindestens einmal pro Jahr der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Wissenstransfer,
- (5) ist im Rahmen der Steuerung des Instituts gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts in fachlichen Fragen weisungsbefugt,
- (6) entscheidet über Beantragung und Verwendung der genehmigten Institutsmittel (Ifd. Budget, Personal, Projektmittel, etc.).

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Institutsordnung wird vom Präsidium unter Mitwirkung der Mitgliederversammlung sowie der Institutsleitung in angemessener Zeit überprüft und ggf. fortgeschrieben.
- (2) Daraus resultierende Änderungen der Institutsordnung werden nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung dem Präsidium zur finalen Genehmigung vorgelegt.
- (3) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.

Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge (MPO) der Hochschule Emden/Leer

Aufgrund des § 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287) hat der Senat der Hochschule Emden/Leer am 10.03.2015 die folgende Ordnung beschlossen. Diese wurde am 11.03.2015 vom Präsidium genehmigt (Verkündungsblatt Nr. 28, veröffentlicht am 18.03.2015).

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziel des Studiums.....	2
§ 3 Konsekutive, nicht-konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge.....	2
§ 4 Studiengangprofil.....	2
§ 5 Zugangsvoraussetzung.....	3
§ 6 Graduierung	3
§ 7 Studienumfang und Regelstudienzeit.....	3
§ 8 Strukturierung des Studiums	3
§ 9 Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung.....	4
§ 10 Formen von Prüfungen.....	5
§ 11 Arten von Prüfungen.....	5
§ 12 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	8
§ 13 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen.....	8
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Module, Bildung der Noten.....	9
§ 15 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	10
§ 16 Bekanntmachung.....	12
§ 17 Prüfungskommission.....	12
§ 18 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	13
§ 19 Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße.....	14
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten.....	15
§ 21 entfällt.....	17
§ 22 Master-Prüfung.....	17
§ 23 Zulassung zur Master-Arbeit.....	17
§ 24 Master-Arbeit.....	17
§ 25 Kolloquium.....	18
§ 26 Bestehen, Nichtbestehen der Master-Prüfung, Wiederholung.....	19
§ 27 Master-Zeugnis und Master-Urkunde.....	20
§ 28 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten.....	21
§ 29 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Master-Grades.....	21
§ 30 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren.....	22
§ 31 Übergangsregelungen.....	23
§ 32 Inkrafttreten.....	23

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Der allgemeine Teil der Prüfungsordnung (**Teil A**) gilt für alle Präsenz-Masterstudiengänge der Hochschule Emden/Leer. ²Er regelt hochschuleinheitliche Prüfungsstandards und bildet mit dem entsprechenden besonderen Teil die jeweilige Prüfungsordnung. ³Dieser Teil A gilt nicht für Masterstudiengänge, die in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt werden.

(2) ¹Der besondere Teil der Prüfungsordnung (**Teil B**) regelt insbesondere die Gliederung des Studiums, die Regelstudienzeit, den zu verleihenden Hochschulgrad, Art, Anzahl, Anforderungen und Bearbeitungszeit der für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Leistungen, die vorläufige Zulassung zu den Modulen der Master-Prüfung. ²Des Weiteren regelt er den zeitlichen Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen, die Zulassung zur Master-Arbeit, wenn noch nicht alle Module bestanden sind.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Die Master-Prüfung bildet einen **weiteren** berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten berufsqualifizierenden Erststudium. ²Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau nachgewiesen werden.

§ 3 Konsekutive, nicht-konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge

Im **Teil B** wird festgelegt, ob es sich bei dem Studiengang um einen

1. konsekutiven,
2. nicht-konsekutiven oder
3. weiterbildenden

Masterstudiengang handelt.

§ 4 Studiengangsprofil

Im **Teil B** wird festgelegt, ob der Studiengang „stärker anwendungsorientiert“ oder „stärker forschungsorientiert“ ist.

§ 5 Zugangsvoraussetzung

¹Zugangsvoraussetzung ist immer ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Welcher Hochschulabschluss und welche weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen für den jeweiligen Masterstudiengang erforderlich sind, regelt Teil B und / oder eine Zugangs- und Zulassungsordnung.

§ 6 Graduierung

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Master-Grad verliehen. ²Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. ³Welcher Grad verliehen wird, regelt der jeweilige **Teil B**.

§ 7 Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) ¹Der Umfang (Regelstudienzeit) des Master-Studiums beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre. ²Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. ³Ausgenommen von Satz 2 sind Studiengänge nach § 4 Abs. 1 Teil A der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge. ⁴Die Regelstudienzeit des jeweiligen Masterstudiengangs, einschließlich der Master-Arbeit und des Kolloquiums, ist im Teil B geregelt.

(2) ¹In der Regel werden gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) pro Studienjahr 60 Kreditpunkte vergeben. ²Als Arbeitsbelastung für ein Vollzeitstudium werden 1.500 bis 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. ³Ein Kreditpunkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand der Studierenden oder des Studierenden von 25 bis 30 Stunden.

(3) ¹Für den Masterabschluss werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – mindestens 300 ECTS benötigt.

(4) Das Studium ist so aufgebaut und organisiert, dass es innerhalb der Regelstudienzeit - spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf - absolviert werden kann.

§ 8 Strukturierung des Studiums

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

(2) ¹Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen. ²Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. ³Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand kann sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit erstrecken.

(3) ¹Inhalt, Ausgestaltung und zu erbringende Leistungen eines Moduls sind in der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulkatalog im **Teil B** oder außerhalb der Prüfungsordnung im Modulhandbuch niedergelegt. ²Die Regelungen im Modulhandbuch werden von der Prüfungskommission beschlossen und sind in geeigneter Weise vor Semesterbeginn hochschulöffentlich auszulegen. ³Beschlüsse nach Satz 2 sind soweit erforderlich mit Übergangsregelungen sowie mit einem Termin für ihr Inkrafttreten zu versehen. ⁴Für wesentliche Änderungen des Modulhandbuchs wird auf § 44 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes verwiesen.

(4) ¹Ein Studium besteht aus fachbezogenen Anteilen (Fachmodule) und überfachlichen Anteilen. ²In den überfachlichen Anteilen sollen vornehmlich Schlüsselqualifikationen vermittelt werden. ³Die Fachmodule können durch das fachübergreifende Studium ergänzt werden. ⁴Näheres regelt **Teil B**.

§ 9 Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung

(1) ¹Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen. ²Welche Module zu einem Fachstudium gehören und welchen Status sie in diesem haben, regelt **Teil B**.

a) **Pflichtmodule** müssen die Studierenden belegen und bestehen.

b) **Wahlpflichtmodule** müssen Studierende aus einem Angebot von Modulen, belegen und bestehen.

c) **Wahlmodule** können Studierende im Rahmen freier Kapazitäten zusätzlich nach Wahl belegen.

³Für Wahlmodule werden keine Kreditpunkte vergeben. ⁴Sie bleiben bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt. ⁵**Teil B** kann regeln, dass diese Wahlmodule in einer Bescheinigung aufgeführt werden.

(2) ¹Module werden in der Regel mit dem Bestehen der Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Kreditpunkte vergeben werden. ²Eine Modulprüfung kann ausnahmsweise in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet werden. ³In den Modulprüfungen und Teilprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungen angewendet werden. ⁴Teil B kann bestimmen, dass mehrere Module zu einem Meta-Modul zusammengefasst werden.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls nach Absatz 1a) und b) werden Kreditpunkte in der in der Modulbeschreibung festgelegten Anzahl vergeben.

(4) ¹Die Abfolge von Modulen wird durch die entsprechende Anlage zu den fachspezifischen Bestimmungen im **Teil B** empfohlen. ²Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition von fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(5) ¹Eine Verpflichtung zur Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen der Hochschule Emden/Leer ist gerechtfertigt, wenn in Ansehung der Art der Veranstaltung und des mit ihr angestrebten Lernziels die Anwesenheit geeignet ist, das Erreichen des Lernziels zu fördern, wenn die Anwesenheit für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist und wenn das Lernziel nicht durch mildere Mittel, insbesondere im Wege des Selbststudiums allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. ²Besteht eine solche Anwesenheitspflicht und wird sie nicht eingehalten, so wird der Student zu dieser Prüfung nicht zugelassen. ³Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, die Modalitäten der Anwesenheit, die zulässigen Fehltage sind in Modulhandbüchern festzulegen. ⁴Grundsätzlich besteht keine Anwesenheitspflicht.

§ 10 Formen von Prüfungen

(1) Eine **Prüfungsleistung** ist nur begrenzt wiederholbar, wird bewertet und benotet (§ 14). Das Ergebnis fließt in die Notenberechnung ein.

(2) ¹**Studienleistungen** werden üblicherweise im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung erbracht. ²Sie müssen bestanden werden. ³Studienleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar, sie können benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ⁴Das Ergebnis fließt nicht in eine weitere Notenberechnung ein.

(3) ¹**Prüfungsvorleistungen** sind Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung; das heißt, dass die Prüfungsleistung nur abgelegt werden kann, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. ²Prüfungsvorleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar, sie können benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ³Das Ergebnis fließt nicht in eine weitere Notenberechnung ein.

§ 11 Arten von Prüfungen

(1) Folgende Arten von Prüfungen können nach Maßgabe des besonderen Teiles der Prüfungsordnung (**Teil B**) abgelegt werden:

(2) ¹Eine **Klausur** erfordert die Bearbeitung einer festgesetzten geeigneten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit ist im **Teil B** festgelegt.

(3) ¹Die **mündliche Prüfung** findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und tragenden Erwägungen der Bewertung der Leistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Es ist von den Prüfenden oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁴Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student. ⁵Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(4) ¹Eine **Hausarbeit** oder eine **Studienarbeit** ist die im Rahmen eines festgelegten Zeitraumes selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(5) Ein **Entwurf** umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte.

(6) Ein **Referat** ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion über eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(7) Die **Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen** umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung

2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die

Auswahl geeigneter Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur

3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache

4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit

5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, der Beschreibung des Lösungsweges, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls

6. die Vorführung des Programms

(8) In einem **Test am Rechner** sind in einer vorgegebenen Zeit Aufgaben direkt am Rechner zu bearbeiten.

(9) Eine **experimentelle Arbeit** umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche oder mündliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments sowie deren kritische Würdigung.

(10) ¹Ein **Projektbericht** ist die zusammenhängende textliche bzw. mediale Darstellung der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts sowie der angewandten Arbeitsmethoden. ²Der Projektbericht ist in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise zu erläutern. ³Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden.

(11) ¹Ein **Praxisbericht** soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können, und dazu beitragen, die Erfahrungen und Ergebnisse für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. ²Er umfasst darüber hinaus in der Regel:

1. eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur
2. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde
3. eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben und der erzielten Ergebnisse

(12) Eine **berufspraktische Übung** umfasst die Lösung einer praxisnahen Aufgabe in berufstypischer Weise und die Erläuterung und Darstellung des Lösungsweges.

(13) Eine **Kursarbeit** ist eine vorlesungsbegleitende Leistung nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers nach den Absätzen 4 bis 10.

(14) ¹Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren hat der Prüfling in Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. ²Er hat dabei anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(15) **Prüfungen anderer Art** können im Teil B festgelegt werden, wenn diese sachgerecht sind und hinsichtlich Anforderung und Verfahren Gleichwertigkeit mit den Prüfungsleistungen gemäß den Absätzen 2 bis 13 besteht.

(16) ¹Geeignete Arten von Prüfungen können in Form einer **Gruppenarbeit** zugelassen werden. ²Auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer kann die Prüfungskommission beschließen, dass Prüfungen nur in Form einer Gruppenleistung erbracht werden. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(17) ¹Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger **Behinderung** nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch die Prüfungskommission zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form bzw. durch Zulassung entsprechender Hilfsmittel zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(18) Wenn für ein Modul mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, wird die Art der Prüfung innerhalb von drei Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

§ 12 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich zukünftig der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen. ²Dieses erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. ³Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen. ⁴Zum Kolloquium können betriebliche Betreuer auf Antrag der oder des zu Prüfenden als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden.

§ 13 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen

(1) ¹Für jede Prüfungsleistung ist von den Studierenden innerhalb des von der Prüfungskommission festgelegten Zeitraumes eine Zulassung zu beantragen (Prüfungsanmeldung). ²Die Prüfungskommission bestimmt, in welcher Form, bei welcher Stelle und in welchem Zeitraum die Zulassung zu beantragen ist. ³Zur ersten und zweiten Wiederholung wird die oder der Studierende durch die von der Prüfungskommission beauftragte Stelle angemeldet.

(2) ¹Studierende haben die Möglichkeit, die Prüfungsanmeldung bis spätestens zu einem von der Prüfungskommission festgesetzten Termin zurückzunehmen, dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen. ²Die Prüfungskommission bestimmt, in welcher Form und bei welcher Stelle die Rücknahme zu erfolgen hat. Für Rücktritte gilt § 19.

(3) Zu den Prüfungsleistungen wird, soweit dieser Teil und der **Teil B** nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, zugelassen, wer in dem **betreffenden** Studiengang eingeschrieben ist, ein ordnungsgemäßes Studium nachweist und die dazu erforderlichen Module, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen bestanden hat.

(4) ¹Auf Antrag an die Prüfungskommission wird die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15, 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und

Elternzeitgesetz (BEEG) entsprechend berücksichtigt. ²Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) sind dem Satz 1 gleichgestellt. ³Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen beizulegen. ⁴Ebenso werden auf Antrag an die Prüfungskommission die Zeiten der Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Hochschule mit bis zu zwei Semestern berücksichtigt.

(5) ¹Über die Zulassung zu Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. ²Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung versagt wird.

(6) ¹Die Zulassung einschließlich der Prüfungstermine wird hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(7) ¹Werden in einem Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine weiteren Kreditpunkte erbracht, kann die Prüfungskommission beschließen, dass die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. Bei der Entscheidung werden von der Prüfungskommission vom Prüfling nicht zu vertretende Gründe oder unzumutbare Härtefall-situationen berücksichtigt. Absatz 4 und § 19 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Module, Bildung der Noten

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet (§ 15 Absatz 2). ²§ 11 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Beisitzerinnen oder Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Mittelwert der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Note lautet:

bei einem Mittelwert bis 1,50 = sehr gut

bei einem Mittelwert über 1,50 bis 2,50 = gut

bei einem Mittelwert über 2,50 bis 3,50 = befriedigend

bei einem Mittelwert über 3,50 bis 4,00 = ausreichend

bei einem Mittelwert über 4,00 = nicht ausreichend

²Bei der Berechnung der Mittelwerte werden die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote, soweit im **Teil B** der Prüfungsordnung keine besondere Gewichtung vorgesehen ist, aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der nach Absatz 3 gebildeten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen). ²Im Zeugnis wird die Modulnote gemäß Absatz 3 ausgewiesen. ³Wird ein Meta-Modul (§ 6 Absatz 2) gebildet, errechnet sich die Meta-Modulnote aus den Modulen entsprechend Satz 1. ⁴Im Zeugnis wird in diesem Fall die Meta-Modulnote ausgewiesen, es sei denn Teil B bestimmt, dass auch die dem Meta-Modul zugeordneten Module im Zeugnis ausgewiesen werden sollen.

(5) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) ¹Die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in geeigneter Weise dokumentiert und zu den Prüfungsunterlagen genommen.

(7) ¹**Teil B** kann für bestimmte Prüfungsvorleistungen oder Studienleistungen abweichend von Absatz 3 eine Bewertung nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vorsehen.

(8) ¹Die Gesamtnote wird um eine relative Einstufung gemäß ECTS Users' Guide in der aktuellen Fassung ergänzt.

(9) Bei Prüfungen gemäß § 11 Abs. 14 erfolgt die Bewertung unter Berücksichtigung absoluter und relativer Bestehensgrenzen.

§ 15 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine **Prüfungsleistung** ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³§ 14 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. ⁴Ein **Modul** ist nur bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungen bestanden worden sind. ⁵Wird eine Prüfungsleistung eines Moduls auch in der letzten möglichen

Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

Wiederholung und damit das zugehörige Modul nicht bestanden und ist im Teil B kein Ausgleich für dieses Modul vorgesehen, so ist die Masterprüfung in dem betreffenden Studiengang endgültig nicht bestanden.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). ²Für die Master-Arbeit mit Kolloquium gilt § 26. ³Eine als schriftliche Prüfungsleistung durchgeführte zweite Wiederholungsprüfung darf nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen, im Übrigen gilt § 14 Abs. 2 entsprechend. ⁵Bei bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung wird die Prüfungsleistung mit „ausreichend“, (4,0), bewertet. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist im direkten zeitlichen Zusammenhang zum letzten Prüfungsversuch, in der Regel innerhalb von 6 Semesterwochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens des zweiten Wiederholungsversuchs, abzulegen. ⁷Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung der letzten schriftlichen Leistung auf § 19 beruht.

(3) ¹Wiederholungsprüfungen sind spätestens in dem auf den misslungenen Versuch folgenden Semester abzulegen. ²Gibt es in einem Semester mehrere Prüfungszeiträume, so kann eine Wiederholungsprüfung in einem auf den misslungenen Versuch folgenden Prüfungszeitraum des gleichen Semesters abgelegt werden. ³Im **Teil B** können für Prüfungsleistungen, für die nur jährlich eine Veranstaltung angeboten wird, abweichende Wiederholungsfristen festgelegt werden.

(4) In demselben oder einem verwandten Masterstudiengang in der Bundesrepublik Deutschland unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 angerechnet.

(5) ¹Wer eine Prüfung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note (Verbesserungsversuch) innerhalb der Regelstudienzeit die Prüfung im entsprechenden Studiengang an der Hochschule Emden/Leer einmal wiederholen; ein zweiter Verbesserungsversuch in derselben Prüfung ist ausgeschlossen. ²Studierende können während ihres Studiums an der Hochschule Emden/Leer insgesamt 3 Verbesserungsversuche im Masterstudium absolvieren. ³Sofern die Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, gilt die Möglichkeit des Verbesserungsversuches für alle studienbegleitenden Prüfungen in Klausurform und in mündlichen Prüfungen. ⁴Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen, kann Teil B vorsehen, dass nur die gesamte Modulprüfung wiederholt werden kann. ⁵Ein Verbesserungsversuch bei der Master-Arbeit einschließlich des Kolloquiums ist ausgeschlossen. ⁶Erreicht der Prüfling im Verbesserungsversuch ein anderes Ergebnis als im ersten Versuch, so wird das bessere der beiden Ergebnisse berücksichtigt und bei der Berechnung der Gesamtnote der Abschlussprüfung zugrunde gelegt.

§ 16 Bekanntmachung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt unbeschadet des § 28 Entscheidungen der Prüfungskommission, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Termine und Fristen, auch Prüfungstermine, Meldefristen und sonstige Fristen, mit rechtsverbindlicher Wirkung in geeigneter Weise bekannt. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

(2) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistungen gilt drei Tage nach Eintragung in die Leistungsübersicht des Hochschulportals als erfolgt; dies gilt nicht für Prüfungsleistungen nach § 18. ²Bekanntgaben nach § 13 Abs. 1 können fachbereichsüblich auch durch Veröffentlichungen im Internet oder durch Aushang am „Schwarzen Brett“ erfolgen. ³Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 17 Prüfungskommission

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan nimmt die Aufgaben nach § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG wahr. ²Sie oder er oder die von ihr oder ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ³Nach § 9 Absatz 2 der Grundordnung der Hochschule Emden / Leer kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans zu ihrer oder seiner Unterstützung bei der Durchführung von Prüfungen eine Prüfungskommission bilden. ⁴Es können auch mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden; in diesem Fall ist durch den Fachbereich jeweils festzulegen, für welche Studienangebote die Zuständigkeit gegeben ist. ⁵Wird keine Prüfungskommission gebildet, so ist in allen in dieser Prüfungsordnung der Prüfungskommission bzw. der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zugewiesenen Aufgaben die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig.

(2) ¹Über Größe und Zusammensetzung von Prüfungskommissionen entscheidet der jeweilige Fachbereichsrat. ²In der Regel sollen der Prüfungskommission fünf Mitglieder angehören, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und mit Aufgaben in der Lehre betraut ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, so fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. ⁴**Teil B** kann eine hiervon hinsichtlich Anzahl und Zusammensetzung abweichende Regelung vorsehen. ⁵Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Mitgliedergruppe des Fachbereichsrats gewählt. ⁶Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein; sie werden vom Fachbereichsrat gewählt. ⁷Die studentischen Mitglieder haben bei Entscheidungen über Bewertung und Anrechnung von Leistungen und Studienzeiten nur beratende Stimme.

(3) Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) ¹Die Prüfungskommission legt zu Beginn jeden Semesters die Zeiträume der Abnahme der Klausuren und der mündlichen Prüfungen fest. ²Darüber hinaus legt die Prüfungskommission auch Aus- und Abgabezeitpunkt für termingebundene Prüfungen fest. ³Insbesondere für Hausarbeiten, experimentelle Arbeiten und Referate kann die Prüfungskommission diese Aufgabe auf die Prüfenden übertragen. ⁴Wurden gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 in einem Fachbereich mehrere Prüfungskommissionen gebildet, so erfolgt die Festlegung der Zeiträume nach Satz 1 durch den Fachbereichsrat.

(5) ¹Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(6) ¹Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Im Übrigen gilt die allgemeine Geschäftsordnung der Gremien der Hochschule.

(7) ¹Die Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Widerspruchsentscheidungen und Entscheidungen, die über die Fortsetzung des Studiums entscheiden, sind nicht delegationsfähig. ³Im Übrigen sind Aufgaben, die die Organisation und Durchführung von Prüfungen und Anrechnungen nach § 20 betreffen, übertragbar im Sinne des Satzes 1. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet der Prüfungskommission über ihre oder seine Tätigkeit.

(8) ¹Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Die Mitglieder der Prüfungskommission können an allen Prüfungen teilnehmen.

§ 18 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Als Prüferinnen und Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule Emden / Leer oder anderer Hochschulen benannt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre bestellt sind. ³Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des

Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

Prüfungsfaches erteilt wurde. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁵Zu Prüferinnen oder Prüfern bzw. zu Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellte Personen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) ¹Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden und letztmalige Wiederholungsprüfungen sind mindestens von zwei Prüfern oder Prüferinnen im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten. ²§ 11 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Referate nach § 11 Abs. 6 stellen keine Prüfung im Sinne des Satzes 2 dar.

(3) ¹Studierende können für die Abnahme von mündlichen Prüfungen und für die Master-Arbeit mit Kolloquium unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Prüfer oder Prüferinnen vorschlagen. ²Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegenstehen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) ¹Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die oder der nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt Lehrende ohne besondere Benennung Prüferin oder Prüfer. ²Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden. ³Stehen mehr prüfungsbefugte zur Verfügung als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, werden die Prüfenden von der Prüfungskommission bestellt.

(5) Die Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(6) § 17 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 19 Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße

(1) Eine Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende

a) zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder

b) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder

c) die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission oder der von ihr beauftragten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Exmatrikulation ist kein triftiger Grund. ³Bei Krankheit ist **unverzüglich**

Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ⁴Auf Verlangen der Prüfungskommission ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³Sind triftige Gründe gegeben, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie oder er bei einer Täuschung mit, oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt oder publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiarismus), wird die betreffende Prüfungsleistung in der Regel mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei besonders schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsvergehen kann die Prüfung als „endgültig nicht bestanden“ gewertet werden. Die oder der Studierende setzt die Prüfung fort, es sei denn, dass nach Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss unerlässlich ist. Die Feststellung nach Satz 1 wird von den Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Entscheidung über die Bewertung der betreffenden Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „endgültig nicht bestanden“ trifft die Prüfungskommission. Vor dieser Entscheidung wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

(5) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(6) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Masterstudiengang in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag ohne Gleichwertigkeitsfeststellung auf entsprechende Leistungen angerechnet.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag angerechnet, sofern sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wurde, nicht wesentlich unterscheiden. ²Dabei ist kein schematischer

Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums nach § 2 vorzunehmen.

(3) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz oder Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ²Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet die Prüfungskommission über die Gleichwertigkeit. ³Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁴Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(4) ¹Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht werden, werden anerkannt, wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines "Learning Agreement" vor Antritt des Auslandssemesters durch die Prüfungskommission bestätigen lässt. ²Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) ¹Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen in Bezug auf Lernziele, Inhalt und Niveau einzelner Module oder Teilmodule können im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet werden. ²Qualifikationen, die in Fachweiterbildungen erworben wurden, können, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend den Absätzen 1 und 2 festgestellt ist, pauschal angerechnet werden. ³Über die pauschale Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Die Anrechnung von Prüfungen gemäß Absatz 5 ist höchstens bis zur Hälfte in diesem Studiengang zu vergebenden Kreditpunkte möglich.

(6) ¹Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder staatlich geförderten Einrichtungen des Fernstudiums gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(7) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die so angerechneten Leistungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ³Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(8) ¹Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. ²Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht spätestens bis zur Meldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung beantragt wurde. ³Die Entscheidung der Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikation getroffen, deren Anerkennung beantragt wurde. ⁴Die Verantwortung für die Bereitstellung dieser Informationen obliegt in der Regel der Antragstellerin oder dem Antragsteller. ⁵Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen, und die Antragstellerin oder der Antragsteller ist nach Möglichkeit über Maßnahmen zu unterrichten, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen. ⁶Wird die

Anerkennung versagt oder ergeht keine Entscheidung, so kann die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist Rechtsmittel einlegen.

§ 21 entfällt

§ 22 Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus:

1. Modulen, die studienbegleitend abgeschlossen werden
2. der Master-Arbeit einschließlich des Kolloquiums

(2) ¹**Teil B** regelt Art und Umfang der Prüfungen, mit denen die Module abgeschlossen werden.
²Er kann auch vorsehen, dass ein Kolloquium zur Master-Arbeit nach Nr. 2 entfällt.

§ 23 Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer

- die nach **Teil B** geforderten Module der Master-Prüfung bestanden hat,
- und mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Master-Arbeit an der Hochschule Emden / Leer

für den entsprechenden Studiengang immatrikuliert war.

(2) ¹**Teil B** kann hiervon abweichend auch eine Zulassung zur Master-Arbeit regeln, wenn noch nicht alle Module der Master-Prüfung bestanden sind. ²Dies setzt voraus, dass ein Nachholen der noch fehlenden Leistungen innerhalb eines Semesters ohne Beeinträchtigung der Master-Arbeit erwartet werden kann.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist schriftlich innerhalb der von der Prüfungskommission gesetzten Meldefrist zu stellen (§ 13).

§ 24 Master-Arbeit

(1) ¹Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Art und Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Ziel des Studiums (§ 2) und der Bearbeitungszeit entsprechen. ³Die Master-Arbeit

kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ⁴§ 11 Abs. 15 gilt entsprechend.⁵Soweit nichts anderes im **Teil B** bestimmt ist, ist die Master-Arbeit in schriftlicher Form abzugeben.⁶**Teil B** regelt, wie viele Exemplare der Master-Arbeit abzugeben sind, ob und ggf. mit welchem Inhalt und Umfang eine separate Zusammenfassung zur Master-Arbeit abzugeben ist. ⁷Dabei ist zu berücksichtigen, dass Master-Arbeiten in der Regel in der Hochschulbibliothek zugänglich gemacht werden sollen.

(2) ¹Das Thema der Master-Arbeit kann von jeder und jedem Mitglied der Hochschullehrergruppe des Fachbereiches, dem der Studiengang zugeordnet ist, festgelegt werden. ²Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. ³Es kann auch von anderen Prüfungsbefugten nach § 18 Abs.1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor sein. § 18 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüfungskommission. ²Auf Antrag sorgt die Prüfungskommission dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Master-Arbeit erhält. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema benannt hat (Erstprüfende/Erstprüfer), und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer (Zweitprüfende/Zweitprüfer) bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) ¹Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Im **Teil B** wird die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit festgelegt. ³Es kann dort eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von maximal 6 Monaten vorgesehen werden.

(5) ¹Der Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen. ²In der Master-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Die Master-Arbeit wird von den Prüferinnen oder den Prüfern vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe vorläufig bewertet. ²§ 14 Abs. 2, 3, 5 und 8 gilt entsprechend. ³**Teil B** kann eine jeweils eigenständige Gewichtung und Bewertung der Master-Arbeit und des Kolloquiums vorsehen, in diesem Fall wird die Master-Arbeit abweichend von Satz 1 nicht vorläufig sondern endgültig bewertet.

§ 25 Kolloquium

(1) Im Kolloquium hat die oder der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Master-Arbeit nachzuweisen und in einem Fachgespräch zu erläutern, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der

Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(2) Zum Kolloquium sind Studierende zugelassen, wenn

1. die geforderten Module der Master-Prüfung bestanden sind und

2. die Master-Arbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.

(3) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Master-Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die oder der Erstprüfende führt den Vorsitz. ³Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student.

(4) ¹Jede Prüferin und jeder Prüfer bildet aus ihrer oder seiner vorläufigen Note für die Master-Arbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Master-Arbeit mit dem Kolloquium. ²Der Mittelwert aus den so von den Prüfenden festgesetzten Noten ergibt die für die Master-Prüfung maßgebliche Bewertung der Master-Arbeit mit Kolloquium. ³§ 14 Abs. 2, 3, 5 und 8 gelten entsprechend.

(5) ¹Ist im **Teil B** eine getrennte Gewichtung und Bewertung von Master-Arbeit und Kolloquium festgelegt, kann die Prüfungskommission für das Kolloquium auch eigene Prüfer bestellen. ²Die bestellten Prüfer bilden abweichend von Absatz 4 in diesem Fall jeweils eine endgültige Note für die Master-Arbeit und für das Kolloquium. ³Die Gewichtung der Noten für das Gesamtergebnis der Master-Arbeit mit Kolloquium bestimmt sich in diesem Fall nach Maßgabe des **Teiles B**. ⁴§ 14 Abs. 2, 3, 5 und 7, § 15 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 gelten entsprechend.

(6) Im Übrigen gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

§ 26 Bestehen, Nichtbestehen der Master-Prüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Module, Studienleistungen und die Master-Arbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. ²Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul oder die Master-Arbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(2) ¹Die Gesamtnote für die Master-Prüfung errechnet sich aus dem mit Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der Noten für die im Teil B festgelegten Module sowie der Master-Arbeit mit dem Kolloquium. ²**Teil B** kann eine besondere Gewichtung der Master-Arbeit mit Kolloquium vorsehen. ³Für die Berechnung der Gesamtnote werden die nach § 14 Abs. 4 Satz 1 berechneten Fachnoten (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen) berücksichtigt. ⁴Im Zeugnis wird die so ermittelte Gesamtnote nach Anwendung von § 14 Abs. 3 mit den Noten „sehr gut“,

„gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ ausgewiesen, in Klammern wird das sich rechnerisch ergebende Ergebnis mit zwei Dezimalstellen ausgewiesen.

(3) ¹Bei einer Gesamtnote von 1,00 bis 1,30 wird der Studentin oder dem Studenten für besonders hervorragende Leistungen das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Das Prädikat ist im Zeugnis zu vermerken.

(4) ¹Die Master-Arbeit mit Kolloquium kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. ³§15 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 27 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

(1) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat erhält über das Ergebnis unverzüglich ein Zeugnis. ²Das Zeugnis enthält mindestens folgende Angaben:

- die Hochschule, den Fachbereich mit Standort
- den Studiengang
- das Thema der Master-Arbeit,
- die Note der Master-Arbeit einschließlich des Kolloquiums
- die Liste der für die Endnote relevanten Module mit Benotung
- die Gesamtnote
- die Pflichtmodule
- die Wahlpflichtmodule

(2) ¹Das Zeugnis enthält das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Es ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³**Teil B** kann vorsehen, dass der Studierende auf Wunsch eine Übersetzung in englischer Sprache erhält. ⁴Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt. ⁵Das Diploma Supplement muss u. a. den Profiltyp (§ 3) darstellen. ⁶**Teil B** kann vorsehen, dass der Studierende auf Wunsch ein deutsches Diploma Supplement erhält.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß **Teil B** beurkundet. ³Die Urkunde wird von der Fachbereichsleitung und von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet sowie mit dem Siegel der

Hochschule versehen. ⁴**Teil B** kann vorsehen, dass der Studierende auf Wunsch eine Übersetzung in englischer Sprache erhält.

(4) ¹Bei endgültigem Nichtbestehen des Masterstudiengangs erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung über die von ihr oder von ihm erbrachten Leistungen, inklusive aller Fehlversuche oder eine Bescheinigung über alle bestandenen Leistungen. ²Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert haben, die Hochschule Emden / Leer verlassen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten

(1) ¹Den Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung bei der Prüfungskommission zu stellen. ³Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Studierende werden auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 29 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Master-Grades

(1) Wurde bei einer Prüfung oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 27 Absatz 5 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wird. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Prüfungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet die Prüfungskommission nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit die Prüfungskommission

- bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder
- konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 31 Übergangsregelungen

Die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Hochschule Emden / Leer existierenden Master-Prüfungsordnungen sind in einem Zeitraum von zwei Jahren an diesen **Teil A** anzupassen.

§ 32 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach Beschluss durch den Senat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden / Leer in Kraft.

²Die Prüfungskommission informiert die Studierenden in geeigneter Weise über die geltenden Prüfungsbestimmungen.

³Gleichzeitig tritt der bisherige Allgemeine Teil der Prüfungsordnung vom 27.06.2011 in der geänderten Fassung vom 11.07.2013 außer Kraft.